

Adoption eines Rechtsakts geschaffen werden, der sich als international konsentierter „Standard“ versteht. Wer (bloß) den Standard anbietet, kann nicht an Marktführern vorbeiziehen.

Konsequenterweise ist das Modellgesetz zwar von einer Vielzahl von Staaten in ihr eigenes Recht umgesetzt worden, nicht aber von den Marktführern der Branche, die sämtlich Distanz zum Modellgesetz gewahrt haben: Weder die Schweiz noch Frankreich noch England haben das UNCITRAL-Modellgesetz übernommen. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. So wird in dem Entwurf zur Reform des schweizerischen Schiedsverfahrensrechts das Modellgesetz zwar mehrfach erwähnt, seine Übernahme aber nicht einmal erwogen.²⁸⁷

²⁸⁷ *Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement* (Hrsg.): Erläuternder Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit), S. 16 f., weiter S. 10, 14, 19, 24, 28; im Internet unter <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2017/2017-01-11/vn-ber-d.pdf>.

III. DIE POSITION DES SCHIEDSSTANDORTS DEUTSCHLAND

Wer sind nun die Marktführer des internationalen Schiedsverfahrensrechts? Die Statistik der führenden Schiedsinstitutionen spricht eine deutliche Sprache. Die am häufigsten gewählten Schiedsorte für ICC-Verfahren waren im Jahr 2015 Paris, London und Genf, gefolgt von Singapur, New York und Zürich.²⁸⁸ Unter den elf führenden Schiedsorten findet sich keine einzige deutsche Stadt. Nun fehlt Deutschland bekanntermaßen ein alle anderen Städte überragendes Zentrum der wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Aktivität nach dem Muster von London und Paris. Und tatsächlich schneidet Deutschland insgesamt als Standort für Schiedsverfahren mit 21 Verfahren im Jahr 2015 nicht so schlecht ab wie einzelne deutsche Städte. Im Vergleich zu den etablierten Schiedsnationen nimmt sich diese Zahl allerdings sehr bescheiden aus. Im Vergleichszeitraum wurden in Singapur 35 ICC-Verfahren, in den USA 60, im Vereinigten Königreich 57, in der Schweiz 66 und in Frankreich 93 ICC-Schiedsverfahren durchgeführt. Diese Daten geben einen Eindruck von den Gewichten und Gravitationszentren des internationalen Schiedsverfahrensrechts. Deutschland spielt als Schiedsort eine Nebenrolle. In Europa geben Frankreich, die Schweiz und England den Ton an. Das Vereinigte Königreich nimmt nur in Gestalt von London am Wettbewerb teil, denn

²⁸⁸ ICC, 2015 ICC Dispute Resolution Statistics, S. 10.

sämtliche der 57 ICC-Schiedsverfahren, die 2015 in dieser Jurisdiktion durchgeführt wurden, hatten ihren Sitz in dieser Stadt.

Die Statistik der ICC wird durch weitere Indizien bestätigt. Eine Umfrage unter Unternehmensjuristen internationaler Unternehmen nach den beliebtesten Schiedsplätzen hat ein ähnliches Ranking ergeben: London, Paris, Hong Kong, Singapur, Genf, New York und Stockholm. Erneut findet sich darunter keine einzige deutsche Stadt.²⁸⁹ Deutsche Städte werden auch nicht genannt, wenn nach aufstrebenden Schiedsorten gefragt wird. Hier schneiden Hong Kong und Singapur besonders gut ab.²⁹⁰

²⁸⁹ Queen Mary/White & Case, 2015 International Arbitration Survey, S. 12.

²⁹⁰ Queen Mary/White & Case, 2015 International Arbitration Survey, S. 15.

IV. WAS WOLLEN DIE PARTEIEN?

1. Die Qualität des Schiedsverfahrensrechts

Schiedsverfahren können nur stattfinden, wenn beide Parteien dies so wollen und auch die Wahl des Schiedsorts obliegt den Parteien, vgl. Art. 20 Abs. 1 UNCITRAL-Modellgesetz, § 1043 Abs. 1 ZPO. Eine Jurisdiktion kann ihre Position im internationalen Wettbewerb um Schiedsverfahren also nur dann verbessern, wenn sie von den Parteien häufiger als Schiedsort gewählt wird. Für die Steigerung der Attraktivität deutscher Schiedsorte kommt es deshalb entscheidend darauf an, welche Präferenzen die Parteien in Bezug auf den Schiedsort haben. Reformen des nationalen Schiedsverfahrensrechts oder auch anderer Rechtsmaterien, die an den Präferenzen der Parteien vorbeigehen, können jedenfalls nicht unter dem Gesichtspunkt einer Verbesserung der Position Deutschlands im Wettbewerb um Schiedsverfahren gerechtfertigt werden. Möglicherweise sind gut gemeinte, gegenüber den Bedürfnissen der Parteien aber ignorante Reformschritte insoweit sogar kontraproduktiv.

Was also erwarten die Parteien von einem Schiedsort? Die Antwort darauf fällt erstaunlich schwer, weil es praktisch keine belastbaren empirischen Studien zur Wahl des Schiedsorts gibt.²⁹¹ Eine ältere Un-

²⁹¹ In breiterem Rahmen *Vogenaue*r, in: Eidenmüller (Hrsg.), *Regulatory Competition in Contract Law and Dispute Resolution*, S. 227, 243: „More generally, hard data with regard to choices of law and forum and the motivations lying behind these is difficult to come by.“

tersuchung aus dem Jahr 2004 kam zu dem Ergebnis, dass die Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts die Attraktivität der jeweiligen Jurisdiktion als Schiedsort verbessert, wenn auch nur in bescheidenem Ausmaß.²⁹² Dabei wird vorausgesetzt, dass die Reform den international konsentierten Trends des Schiedsverfahrensrechts folgt, indem beispielsweise das UNCITRAL-Modellgesetz adoptiert wird. In dieselbe Richtung gehen Vermutungen von Praktikern des Schiedsverfahrensrechts aus der im Wettbewerb der Schiedsplätze sehr erfolgreichen Schweiz, nach denen die Attraktivität des Landes maßgeblich auf seiner schiedsfreundlichen Gesetzgebung beruht.²⁹³ Zur Begründung wird allerdings nicht allein auf die sehr liberalen Regelungen des schweizerischen Gesetzes über das internationale Privatrecht verwiesen (Art. 176–194 IPRG), sondern auch auf die reichhaltige und zuverlässig schiedsfreundliche Rechtsprechung der schweizerischen Gerichte, insbesondere des Bundesgerichts.²⁹⁴ Insofern war also die mit der Schiedsverfahrensrechtsreform 1997 verbundene Hoffnung, Deutschland im Wettbewerb der Schiedsstandorte zu stärken, nicht unberechtigt.²⁹⁵

In Ermangelung „harter“ empirischer Daten bleibt der Rückgriff auf die Ergebnisse von Umfragen. Eine aktuelle Befragung von Unternehmensjuristen hat ergeben, dass diese sich bei der Wahl des Schiedsorts von dessen Ruf und Prestige leiten lassen.²⁹⁶ Als maßgeblich dafür wurden vor allem die Neutralität des lokalen Rechtssystems, die Qualität des nationalen Schiedsverfahrensrechts und der Ausweis einer schiedsfreundlichen Rechtsprechung genannt.²⁹⁷ Eine detailliertere Umfrage unter Unternehmensjuristen aus dem Jahr 2010 hat ebenfalls ergeben, dass das in einer Jurisdiktion anwendbare Schiedsverfahrensrecht ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Entscheidung über die Lo-

²⁹² *Drahozal*, 24 *Int'l Rev. Law & Econ.* 371, 379 ff. (2004).

²⁹³ *Berger/Kellerhals*, *International and Domestic Arbitration in Switzerland*, Rn. 146; *Kaufmann-Kohler/Rigozzi*, *International Arbitration – Law and Practice in Switzerland*, Rn. 1.86.

²⁹⁴ *Kaufmann-Kohler/Rigozzi*, *International Arbitration – Law and Practice in Switzerland*, Rn. 1.102.

²⁹⁵ *Oben*, Erster Teil IV. 4. c), S. 71, Fn. 135.

²⁹⁶ *Queen Mary/White & Case*, 2015 *International Arbitration Survey*, S. 13.

²⁹⁷ *Queen Mary/White & Case*, 2015 *International Arbitration Survey*, S. 14.

zierung von Schiedsverfahren ist. 62 % der Befragten gaben an, auf die *formal legal infrastructure* zu achten, zu der allerdings neben dem eigentlichen Schiedsverfahrensrecht auch die tatsächlich existierende Gerichtspraxis zum Schiedsverfahrensrecht und die generelle Neutralität des Gerichtssystems gezählt wurde.²⁹⁸ Daneben spielen auch Komfort und Erreichbarkeit des Schiedsorts im Hinblick auf räumliche Entfernung, Sprache und Infrastruktur eine Rolle (45 %), vor allem aber das in der Sache auf den Streitgegenstand anwendbare Recht (46 %).

2. Die Bedeutung des materiellen Rechts

Wird nach der Priorisierung der Einzelentscheidungen bei der Verhandlung von Rechtswahl- und Streitbeilegungsklauseln gefragt, erachtet eine Mehrheit (51 %) die Wahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts als die wichtigste Aufgabe, die zuerst zu erledigen ist.²⁹⁹ Die Wahl der Schiedsregeln und der Schiedsinstitution, die ein mögliches Verfahren administrieren soll, sowie der Schiedsort folgen auf den Plätzen. Eine große Mehrheit der Befragten gab zudem an, dass die Wahl des anwendbaren Sachrechts Einfluss auf die Entscheidung über den Schiedsort ausübe und umgekehrt. Die Relevanz des anwendbaren Sachrechts für die Wahl des Schiedsorts ist durch weitere Studien bestätigt worden.³⁰⁰ Zu erwähnen ist insbesondere eine Untersuchung der Universität Oxford, der ebenfalls eine Umfrage unter Unternehmensjuristen aus verschiedenen europäischen Ländern, einschließlich Deutschlands, zugrunde lag.³⁰¹ Danach wählen die Parteien das anwendbare Recht und den Ort der Streitbeilegung nicht isoliert voneinander, sondern in einem Schritt, gleichsam als Paket.³⁰² Es ist auch

²⁹⁸ Queen Mary/White & Case, 2010 International Arbitration Survey, S. 18.

²⁹⁹ Queen Mary/White & Case, 2010 International Arbitration Survey, S. 9.

³⁰⁰ Queen Mary/White & Case, 2015 International Arbitration Survey, S. 13.

³⁰¹ Vogenauer/Hodges, Civil Justice Systems, S. 28.

³⁰² Vogenauer/Hodges, Civil Justice Systems, S. 28; Vogenauer, in: Eidenmüller (Hrsg.), Regulatory Competition in Contract Law and Dispute Resolution S. 227, 253.

plausibel, dass die Parteien dem anwendbaren Recht große Bedeutung für die Wahl des Schiedsorts zumessen. Der Schiedsort verankert das Schiedsverfahren in einer bestimmten Rechtsordnung. Das gilt für die Unterstützung des Schiedsverfahrens durch staatliche Gerichte, vor allem aber für das Aufhebungsverfahren, das vor den Gerichten desjenigen Staates durchzuführen ist, in dem der Schiedsort belegen ist, Art. 34 Abs. 2, Art. 6 UNCITRAL-Modellgesetz, §§ 1059, 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.

3. Qualitätskriterien für das materielle Recht

Hängt die Wahl des Schiedsorts somit wesentlich von der Wahl des anwendbaren Rechts ab, verschiebt sich die weitere Analyse zu der Frage, welche Präferenzen die Parteien im Hinblick auf das materielle Recht haben. Die bereits erwähnte Umfrage unter Unternehmensjuristen hat ergeben, dass die Parteien insbesondere auf die Neutralität und Angemessenheit eines Rechts achten und darüber hinaus darauf Wert legen, dass ihnen das gewählte Recht vertraut ist.³⁰³ Diese Parameter sind so allgemein, dass eine gehaltvolle Konformitätsprüfung eines konkreten Rechtssystems nicht möglich ist. Immerhin lässt sich indirekt erschließen, welchen Rang Unternehmensjuristen verschiedenen Rechtsordnungen zuweisen. 44 % der Befragten gaben an, das jeweils eigene Rechtssystem zu bevorzugen, 25 % votierten zugunsten des englischen Rechtes, 9 % zugunsten des schweizerischen Rechts und 3 % zugunsten des französischen Rechts.³⁰⁴ Das deutsche Recht findet sich offenbar in der Rubrik „Sonstiges“, die es auf 3 % bringt. Ein Vergleich des Anteils schweizerischer und englischer Parteien an ICC-Schiedsverfahren sowie der Häufigkeit, mit der das englische und das schweizerische Recht gewählt wird, ergibt, dass die Rechtsordnungen Englands und der Schweiz eine erhebliche Anziehungskraft auf ausländische Parteien ausüben.³⁰⁵

³⁰³ Queen Mary/White & Case, 2010 International Arbitration Survey, S. 12.

³⁰⁴ Queen Mary/White & Case, 2010 International Arbitration Survey, S. 13.

³⁰⁵ Voigt, 5 J. Empirical Legal Studies, 1, 15 (2008).

Diese Einschätzung wird durch weitere Studien gestützt: Wie nicht anders zu vermuten, präferieren die Parteien ganz überwiegend ihre Heimatrechtsordnung;³⁰⁶ steht diese nicht zur Verfügung, weil sich eine entsprechende Wahl in den Vertragsverhandlungen nicht durchsetzen lässt, wird das englische oder das schweizerische Recht gewählt.³⁰⁷ Speziell mit Blick auf deutsche Unternehmen mögen die Dinge jedoch anders liegen: So gaben 82 % der Syndizi großer exportorientierter Unternehmen des deutschen Maschinen- und Anlagenbaus an, sie präferierten das schweizerische Recht!³⁰⁸ Träfe dies zu, würden viele deutsche Unternehmen das schweizerische Recht selbst dann vorziehen, wenn sie eine Rechtswahl zugunsten ihres Heimatrechts in den Vertragsverhandlungen hätten durchsetzen können. Als Erklärung für dieses im internationalen Vergleich ungewöhnliche Resultat kommt wohl nur die strikte Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle vorformulierter Vertragsklauseln im Handelsverkehr in Betracht.³⁰⁹

Die in Umrissen klargewordenen Präferenzen der Parteien bei der Wahl des Schiedsorts stimmen mit den empirischen Daten zur Rangfolge der Schiedsorte überein. Wenn Deutschland im Konzert der Schiedsplätze keine nennenswerte Rolle spielt, sondern im europäischen Kontext insbesondere Paris, London, Genf und Zürich den Ton angeben,³¹⁰ mag dies auch daran liegen, dass das deutsche materielle Recht als relativ unattraktiv gilt. Für Parteien, die das deutsche materielle Recht abwählen, liegt es offenbar nahe, auch den Schiedsort ins Ausland zu verlegen.

³⁰⁶ Dazu oben, Erster Teil IV. 6. a), S. 77.

³⁰⁷ So das Fazit von *Vogenaer*, ERPL 21 (2013), 13, 37 ff., 53 ff., der die Ergebnisse von elf empirischen Studien miteinander verglichen hat.

³⁰⁸ *Hesse*, FS Böckstiegel, S. 277, 282. Im selben Beitrag heißt es, 25 % der Unternehmen hätten eine Präferenz für das deutsche Recht geäußert. Wie dies mit der Zahl 82 zusammengeht, ist eine offene Frage.

³⁰⁹ Dazu sogleich, Dritter Teil V. 3., S. 176.

³¹⁰ Vgl. oben, Dritter Teil III., S. 140, Fn. 288.